



ABS: MDR-VD, 1082 Wien, Rathaus

An das
Bundesministerium für Land- und
Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft

Amt der Wiener Landesregierung

Magistratsdirektion der Stadt Wien
Geschäftsbereich Recht
Verfassungsdienst
Rathaus, Stiege 8, 2. Stock, Tür 428
1082 Wien
Tel.: +43 1 4000 82316
Fax: +43 1 4000 99 82310
post@md-r.wien.gv.at
www.wien.at

MDR - 189166-2013-1

Wien, 29. März 2013

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit
dem das Wasserrechtsgesetz 1959
geändert wird (WRG-Novelle 2013),
Begutachtung;
Stellungnahme

zu BMLFUW-UW.4.1.2/0006-I/4/2013

Zu dem mit Schreiben vom 20. Februar 2013 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes wird nach Anhörung des Unabhängigen Verwaltungssenates Wien wie folgt Stellung genommen:

Gemäß Art. 131 Abs. 1 B-VG erkennen grundsätzlich über Beschwerden nach Art. 130 Abs. 1 die Verwaltungsgerichte der Länder.

Gemäß Art. 131 Abs. 4 Z 2 lit. b B-VG kann durch Bundesgesetz eine Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte des Bundes in den Angelegenheiten der Vollziehung des Bundes, die nicht unmittelbar von Bundesbehörden besorgt werden, vorgesehen werden. Für die Kundmachung eines solchen Bundesgesetzes ist jedoch die Zustimmung der Länder erforderlich.

Gemäß § 100 Abs. 4 des gegenständlichen Entwurfs soll das Bundesverwaltungsgericht für die Entscheidung über Beschwerden in Angelegenheiten des § 100 sowie über Amtsbeschwerden zuständig sein.

Soweit dadurch das Bundesverwaltungsgericht anstelle der Landesverwaltungsgerichte für zuständig erklärt wird, ist somit hierfür gemäß Art. 131 Abs. 4 B-VG die Zustimmung der Länder erforderlich, welche derzeit - vor Abklärung in einer Landeshauptleutekonferenz - nicht in Aussicht gestellt werden kann.

Zu § 104 Abs. 4 in Verbindung mit § 116 des Entwurfs wird zudem angemerkt, dass gegen die beabsichtigte Regelung, bei Erhebung einer Amtsbeschwerde jedenfalls die Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichtes vorzusehen, verfassungsrechtliche Bedenken bestehen. Das Recht auf den gesetzlichen Richter fordert nämlich auch, dass die sachliche Zuständigkeit einer Behörde aus dem Gesetz festzustellen sein muss. Ist die Behördenzuständigkeit im Gesetz nicht exakt festgelegt, liegt ein Verstoß gegen Art. 18 in Verbindung mit Art. 83 Abs. 2 B-VG vor. Im Entwurf ist nun aber vorgesehen, dass sich die Zuständigkeit für die Entscheidung über eine Beschwerde in einer Angelegenheit der Vollziehung des Bundes, die nicht unmittelbar von einer Bundesbehörde vollzogen wird, erst durch ein Verhalten (Erhebung oder Nichterhebung einer Amtsbeschwerde) des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft ergibt. Je nachdem, ob auch eine Amtsbeschwerde erhoben wird oder nicht, soll entweder das Bundesverwaltungsgericht oder das Landesverwaltungsgericht zuständig sein. Hiedurch scheint das Gesetz auf den gesetzlichen Richter verletzt zu sein. Aber auch eine andere Auslegung, nämlich dass in derselben Sache eine Zuständigkeit sowohl eines Landesverwaltungsgerichtes als auch des Bundesverwaltungsgerichtes parallel bestehen kann, findet keine verfassungsrechtliche Deckung.

Für den Landesamtsdirektor:

OMR Mag. Silvia Keplinger

Mag. Karl Pauer
Bereichsdirektor

Ergeht an:

1. Präsidium des Nationalrates
2. alle Ämter der Landesregierungen

3. Verbindungsstelle der
Bundesländer

4. MA 58
(zu GZ: 197872/2013/5)

mit dem Ersuchen um Weiter-
leitung an die einbezogenen
Dienststellen